

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Altstrimmig vom 10.12.2012

Der Gemeinderat von Altstrimmig hat am 29.11.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	3
VI. Grabherstellung	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 01.09.1998 in der Fassung des III. Nachtrages vom 06.10.2010 außer Kraft.

Altstrimmig, den 10.12.2012

(Siegel)

Hans-Werner Peifer
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für Verstorbene | 300,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich Grabpflege | 1.500,00 EUR |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (Zweitbelegung Urne) | 200,00 EUR |
|---|------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung auf die Dauer je angefangene 5 Jahre bei
a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 100,00 EUR |
| 2. Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten | 300,00 EUR |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| Die Gebühr beträgt je Nutzung | 30,00 EUR |
|-------------------------------|-----------|

VI. Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes und der Entsorgung des überschüssigen Aushubs direkt nach dem Verfüllen der Grabstätte sind dem Grabhersteller / der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.